

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden und beziehen sich auf unser gesamtes Angebot. Alle Lieferungen und Leistungen der Tabrizi Kunststoffverarbeitung GmbH (nachfolgend Tabrizi genannt) erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen unserer Kunden. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für Tabrizi nur gültig, wenn sie von Tabrizi schriftlich anerkannt werden. Der Auftraggeber bestätigt mit der Annahme unseres Angebotes und damit mit Vertragsschluss, von unseren AGBs Kenntnis erlangt zu haben und akzeptiert diese als vereinbart.

### **§ 2 Angebot und Abschluss**

1. Angebote sind stets freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn er durch uns schriftlich bestätigt oder mit der Erfüllung des Auftrages begonnen wurde.
2. Sofern Verkaufsstellen mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich. Wir übernehmen für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

### **§ 3 Liefergegenstand**

Der Liefergegenstand richtet sich insbesondere nach den Vereinbarungen der Parteien. Maß- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Produktionsbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, ebenso solche Abweichungen die nicht durch Tabrizi zu vertreten sind.

### **§ 4 Leistungen und Lieferungen**

1. Die Kosten der Versendung einschließlich einer eventuellen Rücksendung an die gewerbliche Niederlassung von Tabrizi sowie die Kosten einer ordnungsgemäßen Verpackung trägt der Kunde. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden ins Ausland versandt, verpflichtet sich der Kunde zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens. Die daraus resultierenden Kosten trägt ebenfalls der Kunde. Die Vereinbarung frachtfreier Lieferung ist nur wirksam, wenn dies schriftlich von Tabrizi bestätigt wurde. In jedem Fall aber geht die Gefahr für den Verlust bzw. die Beschädigung der Ware auf den Kunden über, sobald die Sendung zum Versand gebracht worden ist. Die Transportgefahr trägt der Kunde.
2. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt; der Versand erfolgt nach unserem besten Ermessen. Tabrizi ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Verpackung, Schutz- und Transporthilfen werden nicht zurückgenommen, falls nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Verpackung berechnen wir zum Selbstkostenpreis.
3. Kann die Ware nach Fertig- bzw. Bereitstellung infolge von Umständen, die Tabrizi nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem diesem die Versandbereitschaft angezeigt wurde. Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.

### **§ 4 Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung**

1. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Kunden, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit Tabrizi eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
2. Beruht die Unmöglichkeit der Lieferung auf Unvermögen eines Lieferanten, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um drei Monate überschritten ist.
3. Tabrizi hat den Verzug sowie die Unmöglichkeit der Lieferung nicht zu vertreten, sofern Tabrizi oder seine Erfüllungsgehilfen kein Verschuldensvorwurf trifft. Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie Streik,

Betriebsstörungen, Aussperrung, usw. verlängert sich, die Lieferfrist auch innerhalb des Verzugs angemessen. Dies gilt auch für den Fall, dass die außergewöhnlichen Umstände beim Vorlieferanten eintreten.

4. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so wird Tabrizi von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als drei Monate dauert, ist Tabrizi berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche herleiten. Tabrizi ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden auf die genannten Umstände unverzüglich hinzuweisen.
5. Sofern Tabrizi nach diesen Vorschriften wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistung Schadenersatz zu leisten hat, beschränkt sich der Schadenersatzanspruch auf höchstens 10% vom Wert derjenigen (Teil-)Lieferung, die aufgrund des Verzugs bzw. der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig benutzt werden konnte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern der Verzug oder die Unmöglichkeit durch Tabrizi oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Kosten für Transport und Verpackung werden gesondert berechnet.
2. Sofern keine anderweitige, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung wie folgt an Tabrizi zu leisten:  
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,  
1/3 sobald dem Kunden mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile versandbereit sind sowie der Restbetrag innerhalb 14 Tagen nach Gefahrübergang.
3. Bei Zahlung des Restbetrages innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus anderen Lieferungen im Verzug ist.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind soweit es sich beim Käufer um einen Verbraucher handelt, 5% Verzugszinsen über dem Basiszinssatz, im übrigen 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Bei einer verzugsbedingten Mahnung ist Tabrizi berechtigt, eine Pauschale von 5,00 € je Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behält sich Tabrizi ausdrücklich vor. Vereinbarte Preisnachlässe geraten bei Zahlungsverzug des Kunden sowie bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung in Wegfall.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **§ 6 Gewährleistung**

1. Die gelieferte Ware ist von dem Kunden unverzüglich nach Erhalt auf Mangel, Beschaffenheit, zugesicherte Eigenschaften und Mengenabweichungen zu untersuchen. Will der Kunde Mängelrüge erheben, so ist die Rüge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich an Tabrizi zu richten. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend.
2. Bei berechtigten Mängeln hat Tabrizi unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsrechte die Wahl, Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung vorzunehmen.
3. Tabrizi ist zur Nachbesserung eine angemessene Frist zu setzen. Ist die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung unmöglich, fehlgeschlagen oder von Tabrizi trotz angemessener Fristsetzung verweigert worden, so steht dem Käufer das Recht zu, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
4. Für unsachgemäße durch den Kunden vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder Veränderungen sowie die daraus entstehenden Folgen übernimmt Tabrizi keinerlei Haftung.
5. Die Gewährleistungsfrist zur Nachbesserung beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit Übergang der Gefahr; sie läuft mindestens solange und soweit Tabrizi selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen den Vorlieferanten zustehen.
6. Fehlt der Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu, Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern. Eventuelle Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und Folge-/Mangelfolgeschaden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Tabrizi oder seinen Erfüllungsgehilfen.

7. Die angegebenen physikalischen Anforderungen, Werte und Spezifikationen der verwendeten Kunststoffmaterialien hat Tabrizi den Herstellerangaben entnommen und übernimmt für deren Richtigkeit keine Haftung. Maß- und Leistungsangaben stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

8. Der Kunde hat keine Gewährleistungsansprüche gegenüber Tabrizi für Mängel, die auf Maßangaben des Kunden beruhen sowie auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat oder die an vom Kunden gestellten Materialien oder Erzeugnissen auftreten. Des Weiteren sind alle Mängel ausgenommen, die durch schuldhaftes Verhalten, Missbrauch oder Unfälle des Kunden oder Dritter verursacht wurden, insbesondere durch unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung des Produktes, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, Nichtverwendung von Originalteilen und –materialien, nicht ordnungsgemäße Wartung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und Montage, ungeeignete Verbundstoffe, unübliche Einwirkungen jedweder Art sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse und Hitze. Insoweit sind die diesbezüglichen Herstellerangaben maßgeblich und gelten als vereinbart.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

1. Tabrizi behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderungen gegenüber den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich Forderungen aus früheren, gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch dann, wenn die Forderung von Tabrizi in eine laufende Rechnung aufgenommen wurde und der Saldo vom Kunden anerkannt ist.

2. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug aus laufender Geschäftsbeziehung ist Tabrizi zur Rückforderung der Ware nach Mahnung berechtigt. Bei Rückforderung sowie Pfändung der Ware durch Tabrizi, liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn Tabrizi dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Tabrizi unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes umgehend schriftlich zu benachrichtigen.

3. Erweiterter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs an Dritte zu veräußern. Der Kunde tritt für diesen Fall bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer) mit sämtlichen Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, an Tabrizi ab. Tabrizi verpflichtet sich, die Forderungen so lange nicht selbst einzuziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Tabrizi kann im Fall des Zahlungsverzugs verlangen, dass der Kunde Tabrizi die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht sowie die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. In diesem Fall ist Tabrizi verpflichtet, den Schuldner von der Abtretung zu informieren.

4. Werden die Eigentumsvorbehaltsgenstände vom Kunden bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen den Dritten oder den, den es angeht, auf Vergütung in Höhe des Rechnungs- bzw. Fakturwertes des Geschäfts zwischen Tabrizi und dem Kunden ab. Diese Abtretung schließt alle Nebenrechte einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Kunden ein.

5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt Tabrizi, vom Vertrag zurück zu treten sowie die sofortige Rückgabe der gelieferten Ware zu verlangen.

### **§ 8 Urheberrecht**

1. © Reza Tabrizi Design 2011 im Auftrag der Tabrizi Kunststoffverarbeitung GmbH.

Ideen, Entwürfe, Layout, Skizze, Zeichnungen, Formen, Fertigungskonzepte, Beratungen für alle nicht durch den Kunden erbrachten Vorgaben bedingen, dass das Werk einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt ist. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar.

2. Tabrizi behält sich sein Eigentums- und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen ausdrücklich vor. Sie dürfen – auch in Teilen - ohne seine Zustimmung

weder genutzt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an Tabrizi zurück zu geben.

Urheber-, Nutzungs- und sonstige Rechte an den Entwürfen und hergestellten Werken gehen nur insoweit auf den Kunden über, als dies besonders schriftlich vereinbart wird. Der Kunde erwirbt mit Zahlung des Rechnungsbetrages nur das Recht zur Nutzung in dem vereinbarten speziellen Zweck. Die Nachproduktion – auch von Teilen - durch andere Firmen ist hiervon ausdrücklich nicht umfasst. Dies gilt auch für Weiterentwicklungen und ergänzende Produktionen. Vorschläge des Kunden oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

3. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen von Tabrizi wird seitens Tabrizi keine Haftung übernommen.

4. Der Kunde trägt das Risiko, dass die von ihm vorgelegten Entwürfe, mit deren Herstellung er Tabrizi beauftragt, frei von Rechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte Dritter sind. Widrigenfalls hat er Tabrizi von Rechten Dritter freizustellen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, Tabrizi unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von Tabrizi entwickeltes und hergestelltes Produkt hingewiesen wird. Tabrizi ist alleine berechtigt und verpflichtet, den Kunden gegen Ansprüche des Inhabers derartiger Rechte zu verteidigen und diese Ansprüche auf eigene Kosten zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein von Tabrizi entworfenes und hergestelltes Produkt zurückzuführen ist. Tabrizi ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird Tabrizi nach eigener Wahl das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurücknehmen und den hierfür entrichteten Rechnungsbetrag abzüglich einer Nutzungsentschädigung erstatten.

### **§ 9 Montage, Reparatur und Inbetriebnahme vor Ort**

1. Tabrizi übernimmt keinerlei Haftung für eine unentgeltlich erfolgte Montage oder Inbetriebnahme vor Ort eines von Tabrizi hergestellten Produktes sowie dessen Reparatur. Dies gilt auch für durch die Montage oder Inbetriebnahme erfolgten Schäden an anderen Gegenständen sowie Untergründen und Mangelfolgeschäden.

2. Der Kunde haftet für die Beschaffenheit des Untergrundes, an dem das Produkt zu montieren ist. Dies gilt insbesondere für die Tragfähigkeit und Statik des Untergrundes und der Wände sowie etwaiger hierin verlegter Leitungen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, für etwaige behördliche Genehmigungen zu sorgen.

3. Eine Montage und Inbetriebnahme erfolgt ausschließlich nach Vorgaben auch hinsichtlich des Ortes der Montage und auf Anweisung des Kunden hin.

### **§ 10 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen aus dem Vertrag ist Fürth. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von Tabrizi in Fürth. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 11 Schriftform**

Erklärungen, die der Begründung, Wahrung und Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, soweit sie nicht schriftlich von Tabrizi bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung und dem ursprünglichen Willen der Parteien weitestgehend entspricht.

